

Gemeinde Hornstorf

HO/468/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zum Nutzungskonzept für
Pferdehaltung, Aus- und Weiterbildungszentrum sowie Business-Coaching im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hornstorf,
Gemarkung Rüggow, Flur 2, Flurstücke 41/6; 38/14; 42/45; 38/16

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 29.04.2024 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	13.05.2024	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	06.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Hornstorf begrüßt ausdrücklich die geplante Umnutzung und **stimmt grundsätzlich** dem Konzept der Antragsteller zur Pferdehaltung, Aus- und Weiterbildung von Reitern und Pferden sowie dem Business-Coaching mit Pferden auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Hornstorf unter Berücksichtigung möglicher Anforderungen und Regelungen der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu.
2. **Weiterhin erteilt** die Gemeinde Hornstorf **grundsätzlich die Zustimmung zum weiteren bauplanungsrechtlichen Vorgehen zur Umsetzung des Konzeptes**, wie vom Fachdienst Bauordnung und Planung, Fachgebiet Bauleitplanung und Baukontrolle des Landkreises Nordwestmecklenburg mit E-Mail vom 04.06.2024 an das Bauamt Neuburg vorgeschlagen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf hat über das Nutzungskonzept der ehemaligen „Tierpension Hirschner“ in Rüggow in der Sitzung am 13.05.2024 beraten und empfiehlt der Gemeinde die Zustimmung.

Am 30.05.2024 fand ein Planungsgespräch Vorort zur möglichen Umnutzung des Geländes (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Hornstorf) statt.

Das neue Konzept zielt auf Pferdehaltung, Aus- und Weiterbildung von Reitern und Pferden sowie Business-Coaching mit Pferden ab. Es sollen maximal 12 Pferde gehalten werden.

Folgendes planungsrechtliches Vorgehen wird vom Landkreis NWM empfohlen:

1. Es kann ein begründeter Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs.2 BauGB gestellt werden (isolierter Befreiungsantrag).

Es soll beantragt werden, wovon abgewichen wird:

Aus planungsrechtlicher Sicht würde der Fachdienst Bauordnung und Planung, FG Bauleitplanung und Baukontrolle der Umstellung auf Pferde d.h. Nutzung der Halle für die Pferde- und Reitausbildung und Coaching zustimmen. Im Zusammenhang damit würde dieser auch der Unterbringung von max. 12 Pferden zustimmen:

-durch Wiederaufbau an der Stelle der ehemaligen Hundezwinger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

-bzw. Umnutzung der Bestandsgebäude

-die Grünflächen sind für den Pferdeauslauf nutzbar.

Mit dem Befreiungsantrag wären die anderen Fachbereiche, hier insbesondere die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasser- und Naturschutzbehörde mit einzubeziehen. Voraussichtlich wird ein Geruchsgutachten erforderlich.

Weiterhin werden die Nachbargrundstücke im Befreiungsverfahren beteiligt.

2. Für die Einbeziehung der Flurstücke 42/45 und 38/16 und die Legalisierung der Unterstände auf dem Flurstück 42/45 (sofern eine Baugenehmigung nicht nachgewiesen werden kann) ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Diese Änderung könnte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da mit der Ausweisung als MI (Mischgebiet) schon eine größere Bandbreite angelegt ist, was dann durch die tatsächlich damals beabsichtigte Nutzung für die Hundezucht auf diese eingeschränkt wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, was auch die bisherigen Rückmeldungen aus der Gemeinde zeigen, dass eine Ausrichtung auf Pferde zum damaligen Zeitpunkt auch schon eine Zustimmung erfahren hätte.

Ein Anbau von weiteren Pferdeboxen mit Paddock an die Halle könnte durch eine Erweiterung der Baugrenze ebenfalls im vereinfachten Verfahren Berücksichtigung finden.

Zu prüfen wäre, inwieweit die Lärmschutzwand mit einem bedingten Baurecht festzusetzen wäre.

Sofern perspektivisch auch die Errichtung eines Reitplatzes auf den Grünflächen vorgesehen ist, ist die Änderung im Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen, da dadurch die Grundzüge der Planung berührt sein dürften.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

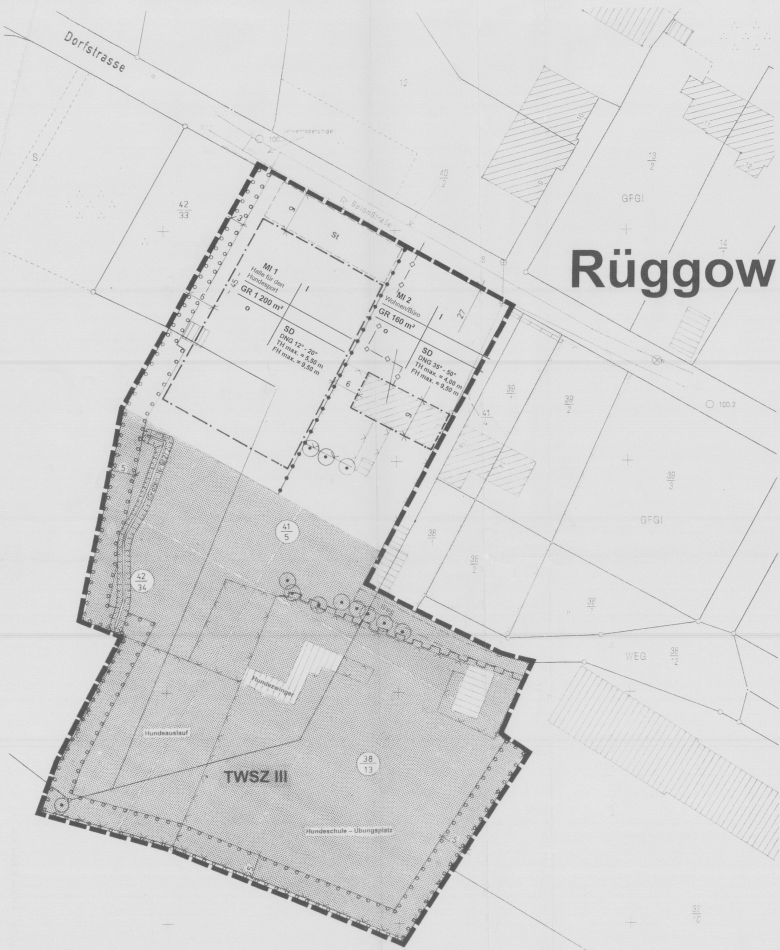
1	Konzeptvorstellung Bellmann & Suderow GbR Gemeinde Hornstorf_Ergänzung vom 01.06.2024 (nichtöffentlich)
2	b_plan_nr._6_tierpension_hirschner_rueggow-5 (öffentlich)
3	planungsrechtl. Einschätzung LK NWM FD Bauordnung und Planung zum B-Plan Nr. 6 Anfrage (nichtöffentlich)

SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über den Bebauungsplan Nr. 6 „Tierpension Hirschner“

Teil A - Planzeichnung , M 1 : 500

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Rüggow
Flur 2



Nutzungsschablone	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundfläche	
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Festhöhe

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichnungsverordnung 1980 (PlanVZO) (BGBl. I Nr. 2) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
MI	Mischgebiete	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
GR	Grundfläche z.B. 160 m²	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß	
FI max.	Festhöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	
DNG	Dachneigung z.B. 35° - 50°	
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 Nr. 2 BauNVO
---	Baugrenze	
[grünlich]	Grünflächen (privat)	§ 9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB
[grünlich]	Zweckbestimmung: Hunde-Übergangslage, Hundeschule, Nebenanlagen für die Hundehaltung und Hundesport	
[grünlich]	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB
[grünlich]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
[grünlich]	Erhaltung Bäume	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
[grünlich]	Sonstige Planzeichen	
[grünlich]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
[grünlich]	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB
St	Zweckbestimmung: Stellplätze	
[grünlich]	vorhandene Flurstücksgrenze	
[grünlich]	Nummer des Flurstücks	
[grünlich]	vom. Gebäude und bauliche Anlage	
[grünlich]	Lärmschutzwand	
[grünlich]	vorn. Zaun	
[grünlich]	vorn. Weg	
[grünlich]	Kabel der e-ils	
TWSZ III	Trinkwasserschutzzone III	

HINWEISE ODER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN entspr. § 9 (6) BauGB

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- alufarbiges Geruch,
- normale Sättigung,
- Ausstritt von verdünnten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Abfaltungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

entdeckt, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. Juni 1990 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Werden im Baugebiet bei Erdarbeiten sogenannte Zufallstunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DStG M-V (DStG, Medienbau-Vorhaben Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 979 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Einsetzen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Voranmelder ist hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verdichtung erreicht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der untere Denkmalbehörden und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWSZ III. Innerhalb der TWSZ III sind die sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgebietbeschluss des Kreistages Wismar (Beschluss Nr. 0314/81) vom November 1981 und der TGL 4385001 und 02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen im Wasserschutzgebiet sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Zu vorhandenem elektrischen Netzeinbauten sind grundsätzlich Abschlüsse nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einhalten (siehe Begründung). Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder beseitigt noch überlagert werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestabstände sind Abstände der Oberfläche nicht zulässig. In Kabeln ist Handschuttschutz erforderlich.

An der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein offener Graben, der nicht vermerkt bzw. überbaut werden darf. Eine einseitige Befestigung auf der Grabensoberfläche wird zugelassen. Im Baufeld der Halle befindet sich eine Leitung DN 200 der Ortsentwässerung. Die genaue Lage ist nicht bekannt und muss festgelegt werden.

Teil B- Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1. Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
- im MI 2
Errichtung einer Halle für den Hundesport
- im MI 2
Nutzung des vorhandenen Gebäudes zu Wohnzwecken und als Geschäfts- und Bürogelände
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 2.1. Höhe baulicher Anlagen § 10 (1) BauNVO
- Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schrägkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Festhöhe als Höhe der äußeren Dachkante, also der äußeren Schrägkante der beiden Dachseiten, festzusetzen. Als untere Bezugshöhe für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen, wie der Traufhöhe und der Festhöhe gilt die mittlere Höhenlage der dem Plangebiet angrenzenden Dorfstraße.
- 2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO
- Im Mischgebiet dürfen die zulässigen Grundflächen nicht überschritten werden.
3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- 3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO
- 3.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO
- sind Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten auf einer Fläche von maximal 5 % der Gesamtfläche des Plangebietes zulässig.
5. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
- Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundflächen zu versickern.
6. Flächen und Verkleinerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- 6.1. Aktive Schallschutzmaßnahmen
- Im gekennzeichneten Bereich nördlich der Hundeschule ist zum Schutz der Wohnbebauung eine lärmschirmende Wand mit ca. 2 m Höhe und einem Gewicht von ca. 40 kg/m² zu errichten. Natürliche Gestaltungselemente, wie Pflanzen, Boden, Naturstein und Holz sind bevorzugt zu verwenden.
- 6.2. Passive Schallschutzmaßnahmen
- Um Nachbarn vor der nachträglichen Wohnbebauung zu vermeiden, ist ein Nachtbetriebs der Hundeschule nicht zulässig. Die Tiere sind generell nach 22.00 Uhr in abgeschirmten Räumen der Zungenanlage auf dem Gelände des Hundeschulplatzes unterzubringen. Die bauliche Halle ist geschlossen zu gestalten.
7. Private Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Auf der privaten Grundfläche mit der Zweckbestimmung "Hundeschulplatz/Hundeschule" sind Nebenanlagen, die der Hundehaltung und dem Hundesport dienen, zulässig.

- II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 6.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 11 (3) BauGB
- Die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB in Verbindung mit dem § 11 (3) BauGB dient dem Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftsschutz.
- Gemäß § 11 (3) BauGB wird die Ausgleichsmaßnahme dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 415, Flur 2, Gemarkung Rüggow, vollständig zugewendet und im Sinne des § 1a (3) BauGB wie folgt festgesetzt:
- 6.1.1. Als landschaftspolitische Ausgleichsmaßnahme ist für die erfolgten Eingriffe innerhalb des Plangebietes eine 3-jährige ländliche Landschaft mit Bäumen zu planen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Bestandes ist für die Pflanzung eine 3-jährige Pflege zu veranlassen.
- Lage der Fläche: entlang der baulichen, öffentlichen und westlichen Plangebietsgrenze
- Flächengröße: 217 Bm x 5 m Breite = 1085 m²
- Flächennutzung: Sträucher, Bäume, Sanddorn, Holunder, Weißdorn
- Pflanzengrößen: Sträucher: 60-100 cm
Bäume: 150-175 cm
- Pflanzendichte: 1,5 x 1,5 m
- 6.2. Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB
- 6.2.1. Zur Minimierung der Eingriffe ist innerhalb des Plangebietes eine Siedlungsecke zu pflanzen.
- Lage der Fläche: entlang der westlichen Plangebietsgrenze gemäß der Darstellung in der Planzeichnung
- Flächengröße: 40 Bm x 3 m Breite = 120 m²
- Flächennutzung: Sträucher, Bäume, Sanddorn, Holunder, Weißdorn
- Pflanzengrößen: Sträucher: 60-100 cm
- 6.2.2. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Pflege- und Erhaltungskosten sind zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

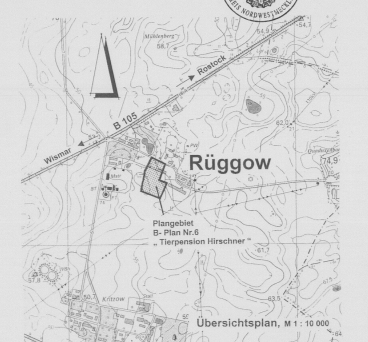
1. Dächer
- Die Hauptdächer der Gebäude im MI 1 und MI 2 sind als Satteldächer mit den vorgegebenen Dachneigungen auszuführen.
- Dachneigungen sind in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit vorzunehmen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig.
2. Außenwände
- zulässiges Material:
- im MI 1: - Sichtmauerwerk
 - Holzverkleidungen
 - nicht glänzende Metallverkleidungen
 - verputzte bzw. geschlämmte Bauteile mit nicht glänzender Oberfläche
- im MI 2:
- Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Bauteile mit nicht glänzender Oberfläche
- nicht zulässig sind:
- hochglänzende Bauteile (z. B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
 - Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Bauteile vortäuschen
3. Nebenanlagen
- Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu errichten.
4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
- Befestigte Flächen sind als klinkerartige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.
5. Ordnungsgewidrigkeit
- Wer vorzüglich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBauM-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Tierpension Hirschner"

Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Tierpension Hirschner"

Aufgrund des § 101 V. m. § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 08. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 408, ber. S. 672), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVBl. M-V Nr. 17, S. 680) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.05 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Tierpension Hirschner" für das Gebiet der Ortsteile Rüggow, Flur 2, Flurstück Nr. 415 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 38/13 und 42/14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

- Verfahrensvermerke:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. JULI 2005
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt worden.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.03.05 den Entwurf des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.06.05 bis zum 30.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.



Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Tierpension Hirschner"

"Tierpension Hirschner"